

RiemannArchitekten
Maximilianstrasse 2a
82319 Starnberg

Herrn Klaus Reinhoff
Vorsitzender Richter
am Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn

Starnberg, 31.10.2013

Einschreiben mit Rückschein

Vorab per Fax ohne Anlagen

23 KLS 3/13

Strafprozess Naujoks

Illegaler Betrieb nicht zugelassener Desinfektionsanlagen

Az.: 140-Allgemein

Schreiben Prietze vom 25.10.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Pressesprecher des LG, Herr Richter Prietze, hat mich darüber informiert dass Ihnen mein Einschreiben mit wichtigen Beweismitteln vor Verkündung des Urteils vorgelegen hat.

Mit Bezug auf meine Mails vom 24.10.2013 und vom 25.10.2013 wies er mich außerdem darauf dass E-Mails nicht weitergeleitet werden. Mir ist bekannt dass diese Schriftverkehre formell nicht Eingang finden können in laufende Verfahren.

Ich hatte trotzdem gehofft, dass wegen der Eilbedürftigkeit und der anberaumten Urteilsverkündung wenigstens nachrichtlich meine Mail vom 16.10.2013 an Sie weitergeleitet würde. Der guten Ordnung halber füge ich diesen Vorgang als **Anlagenkonvolut A 1** bei.

Die Eilbedürftigkeit hat sich u.a. aus dem Schreiben des UBA (Eingang hier am 16.10.2013) ergeben.

Darin wird auf Seite 2 die Strafverfolgung angesprochen hinsichtlich des § 11 der TrinkwV 2001 (sog. Verbotsnorm) i.V.m. § 24 (Straftat) und dazu aufgefordert entsprechende Vergehen zur Anzeige zu bringen.

Dies ist auch geschehen. Merkwürdigerweise war jedoch die eindeutig erwiesene Straftat des Herrn Naujoks nach § 11 der TrinkwV 2001 lt. Pressemitteilung 15/13 des Landgerichts vom 19.09.2013 nicht Teil der Anklage und offensichtlich auch nicht Teil des von Ihnen geleiteten Verfahrens gewesen.

Inzwischen hat mir mit Datum vom 29.10.2010 Herr Prof. H. Bergmann, FH Köthen, in Bezug auf die von Friedhelm Naujoks eingesetzte Inline-Elektrolyse (sog. „Anodische Oxidation“) mitgeteilt:

„In jedem Fall ist eine derzeitige Anwendung in Deutschland illegal. Darauf verweisen wir immer“ (Anlage A 2).

Herr Prof. Bergmann war maßgeblich an dem DBU-Verbund-Forschungsprojekt Az.25386 von DVGW/TZW und UBA beteiligt und ist mit den anderen Verantwortlichen nach Abschluss des Projektes zum vorhersehbaren Ergebnis gekommen, dass dieses Verfahren nach wie vor keine Zulassung erhält.

Aus den Ihnen vorliegenden Unterlagen geht u.a. hervor, dass dieses Projekt nichts mit Legionellenprophylaxe zu tun hatte. Darauf beriefen sich jedoch der ehemalige Betriebsleiter und sein SGB bei der jahrelangen Verschleierung der Straftatbestände gegenüber den Ausschüssen der Stadt Bonn.

Es ist mithin völlig zweifelsfrei, dass der Einsatz der Inline – Elektrolyse im Rahmen eines versorgungswirksamen Trinkwasserbetriebes eine Straftat darstellt.

Das hatte Dr. Bartel (UBA) unter Bezugnahme auf die Einlassungen des Friedhelm Naujoks gegenüber dem RPA Bonn (Seite 4, Stellungnahme vom 08.12.2011) bereits mit Mail vom 06.01.2012 bestätigt:

„In der Trinkwasserverordnung ist im § 11 Abs. 7 die Rechtslage klar geregelt. Dort heißt es: „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben bei der Zugabe von Aufbereitungsstoffen und den Einsatz von Desinfektionsverfahren die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erfüllen. Sie dürfen Wasser, dem entgegen Absatz 1 Aufbereitungsstoffe zugesetzt worden sind, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen“ (Anlage A 3).

Das Schreiben wurde seinerzeit der Staatsanwaltschaft Bonn zur Verfügung gestellt.

Nach den lokalen Presseveröffentlichungen zu urteilen ging das erkennende Gericht davon aus, dass es einen Zeitraum gegeben habe in dem der Einsatz von nicht zugelassenen Desinfektionsverfahren nicht strafbewehrt gewesen sei.

„Denklogisch“ scheint das wenig plausibel und in der Tat ist diese Annahme falsch. Die „Urversion“ der TrinkwV 2001 beinhaltet sechs anwendbare Desinfektionsverfahren. Auf Seite 842 der „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung 2001, Stand September 2002, sind sie benannt (Anlage A 4).

Es sind dies vier chemische Verfahren, die UV-Bestrahlung und die Desinfektion mit Ozon. Die Inline – Elektrolyse war nie dabei. Einen straffreien Zeitraum hat es also nie gegeben!

Aus den Presseveröffentlichungen ist ferner zu entnehmen, dass die Spruchkammer die Überprüfung der Anlage im Betrieb „48 Stunden nach Einbau“ als entlastend wertete.

„Wenn es ihm egal gewesen wäre“, so Reinhoff, „dann hätte er die Anlage nicht 48 Stunden nach Einbau auf Giftstoffe messen lassen“ (Bonner Rundschau vom 17.10.2013).

Zunächst ist ein solcher Vorgang weder in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft vom 07.02.2012, noch im RPA-Bericht zu finden. Ganz im Gegenteil. Das RPA bemängelt mehrfach diesbezügliche Nachweise in den Unterlagen des SGB. Auch in früheren Presseveröffentlichungen zur „Legionellenprophylaxe“ und im BoRis Archiv des Umwelt- und des SGB-Ausschusses ist darüber nicht zu finden.

Es kann sich also nur um eine „retroaktive“ Schutzbehauptung von F. Naujoks handeln!

Diese o.a. Passage mit der Konnotation der „Vorsorglichkeit“ kann aber nicht als entlastend angesehen werden. Es ist vielmehr ein weiterer Beweis der durchgängig strafbaren Handlungen!

Auf Seite 829 in der „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der TrinkwV 2001“ ist in Tabelle 1a eine tägliche Untersuchung (und nicht nach 48 Stunden) durch geschultes Personal gefordert und eine dazugehörige Dokumentation (Betriebsbuch + Analysenbefund) und zwar für zugelassene Desinfektionsverfahren! (**Anlage A 5**)

Weder im RPA-Bericht, noch in der Ermittlungsakte der StA ist von solchen Betriebsbüchern und Analysebefunden die Rede und das SGB war, wie sich mehrfach gezeigt hat, nicht fachkundig, sondern hat dilettantisch auf „Befehl“ von F. Naujoks agiert. Wer nicht mitmachte, wurde offenbar „gemobbt“ (Aussage des SGB-Abteilungsleiter T. Frenzel im GA vom 28.09.2013).

Last not least gibt es ein weiteres Indiz, das zu Fragen Anlass gibt.

In der Ermittlungsakte des Oberstaatsanwalts v. d. Linden steht auf Seite 13 (**Anlage A 6**), nicht zu übersehen in Fettdruck, zu den extremen Grenzwertüberschreitungen beim THM:

„Es liegt mithin ein Verstoß gegen den § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs.2 TrinkwV 2001 vor.“

Neben dem § 11 Abs. 7 TrinkwV 2001 ist die Überschreitung der Grenzwerte von gesundheitsgefährdenden Desinfektionsnebenprodukten nach § 4 Abs. 2 TrinkwV 2001 der zweite Umstand, der den § 24 TrinkwV 2001 (Straftat) aktiviert.

In der o.a. PM des Landgerichts ist in der zweiseitigen Auflistung der zitierten Rechtsnormen zu denkbaren Straftatbestände nach StGB neben dem § 11 Abs 7 TrinkwV 2001 der § 4 Abs. 2 TrinkwV 2001 ebenfalls nicht enthalten.

Auch in der Verhandlung scheint man sich nur über die Trihalogenmethanproblematik ausgetauscht zu haben, nicht jedoch über die unzulässige Wasserstoffbildung und die extrem hohen Befunde an giftigen Chlor, die selbstverständlich nur von den Naujoks'schen „Desinfektionsanlagen“ stammen können.

Ob für die bisher kolportierten Ergebnisse des Strafverfahrens gravierende Fehler des Anklägers verantwortlich sind, mit denen die 3. Große Strafkammer in die Irre geleitet wurde, oder ob eine allgemeine Unkenntnis über die Trinkwasserverordnung vorlag, ist als Untersuchungsgegenstand Sache der Justiz.

Da es sich um vorsätzliche Straftaten handelt, die Art. 2 GG berühren, bin ich als Anzeigerstatter, der von der Staatsanwaltschaft nicht als Nebenkläger zugelassen wurde, der Auffassung, dass alles getan werden sollte um eine willkürliche Interpretation und Handhabung der Trinkwasserverordnung entgegenzuwirken.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
Peter Riemann

Anlagen A 1 – A 6